



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ralf Stadler, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Markus Bayerbach, Christian Klingen, Dr. Ralph Müller, Gerd Mannes** AfD
vom 01.07.2020

Umgang mit in Bayern lebenden Sklavenhaltern

Gegenwärtig finden in Deutschland drei weltweit beachtete Prozesse zur mindestens teilweise mit dem Koran religiös motivierten Haltung von Sklaven statt: Ein Prozess betrifft Jennifer W. aus Lohne vor einem Gericht in Augsburg. Sie ist, so die Anklage, 2014 mit ihrem muslimisch-irakischen Ehemann, der in Frankfurt am Main vor Gericht steht, in den „Islamischen Staat“ gezogen, um dort ein Leben nach dem Wortlaut des Korans und der Hadithen zu leben. Sie selbst habe diese Sitten sogar dadurch gestützt, dass sie als Mitglied der sogenannten Sittenpolizei den Wortlaut des Korans und der Hadithen mit der Waffe in der Hand versuche durchzusetzen. Zu derartigen Sitten gehört auch der Kauf von Menschen und das Halten von Sklaven. Wie man auf Basis des Wortlauts des Korans „korrekt“ einen Sklaven hält, geht aus der „Erklärung des Islamischen Staates (IS) zu weiblichen Gefangenen und Sklaven“ hervor. Vgl. <https://koransuren.com> und auch <https://www.igfm.de/erklaerung-des-islamischen-staates-is-zu-weiblichen-gefangenen-und-sklaven/>: „Frage 3: Dürfen alle weiblichen Ungläubigen gefangen genommen werden? Die Gelehrten sind sich darin einig, dass die Haltung Ungläubiger als Sklaven erlaubt ist ... Frage 4: Ist Geschlechtsverkehr mit einer Gefangenen erlaubt? Geschlechtsverkehr mit einer Gefangenen ist erlaubt, denn Gott der Erhabene sprach: ... [Sure 23: 5–6]. Frage 6: Ist der Verkauf einer Gefangenen erlaubt? Der Verkauf, Kauf oder die Schenkung von Gefangenen und Sklavinnen ist erlaubt ... Frage 13: Ist Geschlechtsverkehr mit einer Sklavin, die die Geschlechtsreife [arabisch „hulum“: etwa „Mannbarkeit“] noch nicht erreicht hat, erlaubt? Der Geschlechtsverkehr mit einer Sklavin, die die Geschlechtsreife [„Mannbarkeit“] noch nicht erreicht hat, ist erlaubt, wenn sie geeignet [arabisch „salih“: etwa (ge)brauchbar] für den Geschlechtsverkehr ist ...“ (<https://www.memri.org/reports/kuwaiti-cleric-saalim-taweel-jihad-sake-allah-means-fighting-infidels-make-them-convert>). Hierzu hat der IS auf Seite 14 der Ausgabe 4 seiner Propagandazeitschrift „Dabiq“ eine aus seiner Sicht korankonforme Art „Anleitung“ zum Kauf und zur korankonformen Haltung von Slaven vorgestellt: <https://clarionproject.org/docs/islamic-state-isis-magazine-1ssue-4-the-failed-crusade.pdf>

„Die 27-jährige Deutsche soll zusammen mit ihrem Ehemann Taha Sabah Noori A. im Sommer 2015 im irakischen Falludscha für mehrere Hundert Dollar ein fünf Jahre altes Mädchen gekauft haben, das zu einer Gruppe Kriegsgefangener gehörte. Die Fünfjährige hielten die beiden in der Folgezeit als Haussklavin ... Nachdem das Mädchen erkrankt war und sich deshalb auf einer Matratze eingenässt hatte, kettete der Ehemann der Angeschuldigten das Mädchen zur Strafe im Freien an und ließ das Kind dort bei sengender Hitze qualvoll verdursten. Die Angeschuldigte ließ ihren Ehemann gewähren und unternahm nichts zur Rettung des Mädchens. Angeklagt ist Jennifer W. nun dafür, dass sie einen Menschen ‚aus niedrigen Beweggründen grausam getötet‘ und damit ein Kriegsverbrechen begangen habe. Vorgeworfen wird ihr auch die Mitgliedschaft in der ausländischen terroristischen Vereinigung ... ‚Wir haben etliche Berichte von IS-Frauen, die bei der Versklavung von Jesidinnen aktiv mitgemacht haben, zum Teil sogar bei Vergewaltigungen geholfen haben, bei Misshandlungen zugehört, selber misshandelt haben‘, berichtet Schröder im DW-Gespräch. Der IS habe sich große Mühe gegeben, Sklaverei zu legitimieren und religiös zu begründen, ergänzt die Frank-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

furter Wissenschaftlerin.“ Vgl. auch <https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung-vom-21-02-2020.html>.

„Die Verkündung des Urteils vor einem Augsburger Gericht war ursprünglich auf den 15.5.2020 terminiert. Doch dies ist nicht der einzige Prozess, der das Halten von Sklaven zum Gegenstand hat und derzeit an bayerischen Gerichten anhängig ist: ‚Laut Anklage der Staatsanwaltschaft Weiden besorgte Vater Ahmad seinem Sohn eine Jungfrau (19) in Syrien, schleuste sie über die Balkanroute nach Deutschland, damit sie einen Stammhalter gebären könne. Als dies geschehen war, sollte Katbeh A. (19) wieder außer Landes gebracht, im Nahen Osten ‚entsorgt‘ werden ... In Pressath wurde sie demnach mit einem Gürtel ausgepeitscht, weil sie nicht wie erhofft ‚funktionierte‘, mit einem Kleiderbügel verprügelt, auf dem Bett gefesselt. Nur wenn sie ihrem Gatten die Füße küsste, ließ er von ihr ab. Dennoch soll er sie auch während ihrer Schwangerschaft gewürgt, geschlagen, vergewaltigt und einige dieser Praktiken auch noch mit dem Handy dokumentiert haben. Nach der Geburt des Sohnes Ahmad am 02.02.2019 sollte sie wieder außer Landes geschafft werden, konnte sich aber in ein türkisches Flüchtlingscamp retten und nach drei Monaten wieder nach Deutschland zurückkehren, wo sie nun mit ihrem Sohn in einem Frauenhaus lebt ...“ (<https://www.bild.de/bild-plus/news/inland/news-inland/staatsanwalt-sicher-vater-und-sohn-hielten-jungfrau-19-als-sklavin-gefangen-71486752.bild.html>).

Ich frage die Staatsregierung:

1. Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung der Sklaverei..... 5
 - 1.1 Hält die Staatsregierung ein Strafmaß von mindestens fünf Jahren für Tatbestände nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Völkerstrafgesetzbuch „wer 3. Menschenhandel betreibt, insbesondere mit einer Frau oder einem Kind, oder wer auf andere Weise einen Menschen versklavt und sich dabei ein Eigentumsrecht an ihm anmaßt“ für noch immer angemessen (bitte begründen)?..... 5
 - 1.2 Hält die Staatsregierung ein Strafmaß von mindestens sechs Monaten für Tatbestände nach § 232 Strafgesetzbuch (StGB) „(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn ... 2. diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft ... oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten wird“ für angemessen (bitte begründen)? 5
 - 1.3 Hält die Staatsregierung ein Strafmaß von mindestens sechs Monaten für Tatbestände nach § 2 des Gesetzes betreffend die Bestrafung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels „Sklavenhandel betreibt oder bei der diesem Handel dienenden Beförderung von Sklaven vorsätzlich mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft“ für noch immer angemessen (bitte begründen)? 5
2. Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung der „Gewinnung“ von Sklaven 5
 - 2.1 Welche derzeit in Deutschland geltende Rechtsvorschrift stellt die Überführung von Kriegsgefangenen in die Sklaverei, wie sie z. B. ab Seite 14 des IS-Propaganda-Magazins „Dabiq“ auf Basis der Suren des Koran und deren Auslegung durch Schriftgelehrte legitimiert und dann vom IS praktiziert wurde, unter Strafe (bitte das in dieser Rechtsvorschrift angedrohte Strafmaß angeben)? 5
 - 2.2 Welche derzeit in Deutschland geltende Rechtsvorschrift stellt die Teilnahme oder Organisation der Durchführung eines Streifzugs zur „Gewinnung“ von Sklaven unter Strafe und deckt damit den Tatbestand des aufgehobenen § 1 Abs. 1 Satz 1; 2 des Gesetzes betreffend die Bestrafung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels vom 28.07.1895 ab (bitte das in dieser Rechtsvorschrift angedrohte Strafmaß angeben)? 5
 - 2.3 Welche derzeit in Deutschland geltende Rechtsvorschrift stellt die Tötung eines Sklaven bei einem nach 2.2 abgefragten Unternehmen unter Strafe und deckt damit den Tatbestand des inzwischen aufgehobenen § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Bestrafung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels vom 28.07.1895 ab (bitte das in dieser Rechtsvorschrift angedrohte Strafmaß angeben)? 5

3.	Strafmaß noch im Einklang mit dem gesellschaftlichen Grundkonsens.....	6
3.1	Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass die in 1 abgefragten Strafmaße für das Halten von Sklaven in Deutschland oder durch Deutsche im Ausland noch im Einklang mit dem Ethos der in Deutschland lebenden Mehrheitsgesellschaft stehen?	6
3.2	Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass das in 2.2 abgefragte Strafmaß – oder mangels Vorschrift Straffreiheit – eher mit dem heute in Deutschland geltenden Ethos in Einklang steht als die im inzwischen aufgehobenen § 1 Abs. 1 Satz 1; 2 des Gesetzes betreffend die Bestrafung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels vom 28.07.1895 angedrohte Mindeststrafe von drei Jahren?	6
3.3	Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass das in 2.3 abgefragte Strafmaß – oder mangels Vorschrift Straffreiheit – eher mit dem heute in Deutschland geltenden Ethos in Einklang steht als die im inzwischen aufgehobenen § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Bestrafung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels vom 28.07.1895 angedrohte Höchststrafe, was damals die Todesstrafe war und heute „lebenslänglich“ wäre?	6
4.	Engagement Bayerns zur weltweiten Abschaffung der Sklaverei.....	6
4.1	Wann wurde das Thema „Beitrag Bayerns zur Abschaffung der Sklaverei“ o.Ä. in dieser oder der letzten Legislatur als Tagesordnungspunkt im Kabinett behandelt?.....	6
4.2	Welche Vorgaben hat das Bayerische Afrikabüro in Addis Abeba zum Thema Sklaverei von der Staatsregierung erhalten (bitte ausführlich und in allen erdenklichen Aspekten ausführen)?.....	7
4.3	Welchen Beitrag hat das Bayerische Afrikabüro in Addis Abeba bisher erbracht, um aktuell Sklaven in Afrika zu befreien (bitte insbesondere für Äthiopien und dessen Nachbarland Sudan und die im Bürgerkrieg von den muslimischen Kämpfern Nordsudans geraubten und in die Sklaverei verkauften meist christlichen Südsudanesen ausführen)?	7
5.	Fehlende gesetzliche Regelungsmöglichkeit bei religiös begründeter Sklaverei.....	7
5.1	Ist zutreffend, dass in Art. 4 Grundgesetz (GG) „Glaubensfreiheit“ mangels Gesetzesvorbehalt durch keine parlamentarisch gesetzte Vorschrift eingeschränkt, sondern nur durch eine parlamentarisch vorgenommene Abgrenzung zu anderen Grundrechten eingegriffen werden kann, um so im Kollisionsfall einen Ausgleich herbeiführen zu können?	7
5.2	Ist zutreffend, dass es das Bundesverfassungsgericht im Urteil 2 BvR 1436/02 („Kopftuchurteil“) mit den zwei Sätzen in RdNr. 37 „Dazu gehört auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. Dies betrifft nicht nur imperative Glaubenssätze, sondern auch solche religiösen Überzeugungen, die ein Verhalten als das zur Bewältigung einer Lebenslage richtige bestimmen“ ins Belieben des Gläubigen gestellt hat, welche religiösen Überzeugungen er lebt, um mit deren Hilfe ein Verhalten an den Tag zu leben, um so seine Lebenslagen bewältigen zu können (im Abweichensfall bitte begründen)?	7
5.3	Ist es zutreffend, dass das Bundesverfassungsgericht im Urteil 2 BvR 1436/02 („Kopftuchurteil“) mit dem Satz in RdNr. 44 „Für die Spannungen, die bei ... unterschiedlichen Weltanschauungs- und Glaubensrichtungen unvermeidlich sind, muss unter Berücksichtigung des Toleranzgebots als Ausdruck der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) nach einem Ausgleich gesucht werden“ festgelegt hat, den Ausgleich zwischen den in 5.2 abgefragten „religiös begründeten Überzeugungen und Verhaltensweisen zur Bewältigung von Lebenslagen“ der von den Regierungen in Deutschland als „Flüchtlinge“ bezeichneten Migranten ohne Flüchtlingsstatus oder der offenkundig zur Neuansiedelung in Deutschland vorgesehenen anerkannten Flüchtlinge einerseits und der in Deutschland wohnenden Mehrheitsbevölkerung andererseits mithilfe der Maxime der gegenseitigen Toleranz zu finden hat und unter Rückgriff einer „Toleranz, die sich nicht als nivellierender Ausgleich versteht“ (RdNr. 65, im Abweichensfall bitte begründen)?	8

6.	Praktische Konkordanz zwischen religiös begründeter Sklavenhaltung und den Menschenrechten des Sklaven.....	8
6.1	Ist es zutreffend, dass bei der Kollision von Grundrechten ohne Gesetzesvorbehalt die Staatsregierung als neutraler Mittler von Verfassungen wegen gezwungen ist, mithilfe der praktischen Konkordanz die möglichst breite Geltung der Grundrechte beider Seiten sicherzustellen, vorliegend also das religiöse begründete Grundrecht auf Sklavenhaltung einerseits und die Menschenrechte des Sklaven andererseits (bitte begründen)?.....	8
6.2	Welche Initiativen, wie z. B. Gesetzesinitiativen, hat die Staatsregierung bisher unternommen, um die in 6.1 abgefragte Abgrenzung zwischen religiös begründeten Rechten, wie z. B. dem aus dem Koran bzw. den Hadithen abgeleiteten Recht zum Halten von Sklaven, auf der einen Seite und den Menschenrechten des Sklaven auf der anderen Seite zu definieren (bitte begründen)?.....	8
6.3	Welche Vorgaben/Anregungen etc. gibt die Staatsregierung den Staatsanwaltschaften in der in 6.1 abgefragten Abgrenzung mithilfe der praktischen Konkordanz, bis die in 6.2 abgefragte Gesetzesinitiative erfolgt und zum Abschluss gebracht ist?.....	8
7.	Anwendung der Grundsätze aus 2 BvR 1436/02 und der praktischen Konkordanz auf die im Vorspruch genannten – es gilt die Unschuldsvermutung – Sklavenkäufer/Sklavenhalter.....	9
7.1	Was spricht aus Sicht der Staatsregierung dagegen, unter die in 5.2 abgefragten aus dem Koran und Hadithen abgeleiteten religiösen Überzeugungen und Verhaltensweisen den mit einem Brautgeld getarnten Kauf einer Sklavin durch Ahmad E. zu subsumieren, dessen einziger Zweck es war, dem Zweck zu dienen, die Lebenslage des Sohns Khaled E. zu bewältigen, einen Stammhalter zu zeugen, oder nach einem Kriegszug gegen die Jesiden den Kauf einer Sklavin mit Tochter zu subsumieren, deren einziger Zweck es war, dem Zweck zu dienen, den Haushalt von Jennifer W. und ihrem Ehemann Taha Sabah Noori A. zu führen, zu verstehen?.....	9
7.2	Wie glaubt die Staatsregierung bzw. die Staatsanwaltschaft unter Wahrung des Neutralitätsgebots die die in 6.1 abgefragte Abgrenzung zwischen religiös begründeten Rechten, wie z. B. dem aus dem Koran bzw. den Hadithen abgeleiteten Recht zum Halten von Sklaven, auf der einen Seite und den Menschenrechten des Sklaven auf der anderen Seite unter Beachtung der Grundsätze aus 2 BvR 1436/02 in gegenseitiger Toleranz auflösen zu können?.....	9
7.3	Teilt die Staatsregierung die in 2 BvR 1436/02 RdNr. 47 vertretene Auffassung, dass das unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen positiver Glaubensfreiheit, z. B. der in den Fragen 1 ff. abgefragten im Koran verankerten religiösen Begründung der Sklaverei, einerseits und der staatlichen Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität sowie der negativen Glaubensfreiheit bzw. diametral entgegengesetzten Verachtung der Sklaverei in der westlichen Weltanschauung unter Berücksichtigung des Toleranzgebots zu lösen, dem demokratischen Landesgesetzgeber obliegt, der im öffentlichen Willensbildungsprozess einen für alle zumutbaren Kompromiss zu suchen hat?.....	9
8.	Grundsätze aus 2 BvR 1436/02 praktisch unanwendbar.....	9
8.1	Teilt die Staatsregierung angesichts der Fragen 1 bis 7 die Auffassung, dass das Mehrheitsvotum der Verfassungsrichter aus 2 BvR 1436/02 einer Korrektur durch den Gesetzgeber bedarf, wobei die in 2 BvR 1436/02 am Ende ebenfalls ausgeführte abweichende Meinung vorzugswürdig ist (im Abweichensfall bitte begründen)?.....	9
8.2	Wenn ja in 8.1, aus welchen Gründen hat die Staatsregierung die in 8.1 abgefragte Initiative seit der Veröffentlichung von 2 BvR 1436/02, also in 18 Jahren, nicht getätigt?.....	9
8.3	Wenn nein in 8.1, wie soll aus Sicht der Staatsregierung dieser Konflikt sonst aufgelöst werden (bitte hierbei insbesondere darauf eingehen, ob die Staatsregierung diesen Konflikt diametral entgegengesetzter Werte überhaupt auflösen oder ihn lieber weiter in der Gesellschaft ausgetragen sehen möchte)?.....	9

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz, hinsichtlich der Fragen 5.1 bis 8.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie hinsichtlich der Fragen 4.2 und 4.3 im Einvernehmen mit der Staatskanzlei vom 24.08.2020

1. **Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung der Sklaverei**
- 1.1 **Hält die Staatsregierung ein Strafmaß von mindestens fünf Jahren für Tatbestände nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Völkerstrafgesetzbuch „wer 3. Menschenhandel betreibt, insbesondere mit einer Frau oder einem Kind, oder wer auf andere Weise einen Menschen versklavt und sich dabei ein Eigentumsrecht an ihm anmaßt“ für noch immer angemessen (bitte begründen)?**
- 1.2 **Hält die Staatsregierung ein Strafmaß von mindestens sechs Monaten für Tatbestände nach § 232 Strafgesetzbuch (StGB) „(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn ... 2. diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft ... oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten wird“ für angemessen (bitte begründen)?**
- 1.3 **Hält die Staatsregierung ein Strafmaß von mindestens sechs Monaten für Tatbestände nach § 2 des Gesetzes betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels „Sklavenhandel betreibt oder bei der diesem Handel dienenden Beförderung von Sklaven vorsätzlich mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft“ für noch immer angemessen (bitte begründen)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs zusammen mit den Fragen 3.1 bis 3.3 beantwortet. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

2. **Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung der „Gewinnung“ von Sklaven**
- 2.1 **Welche derzeit in Deutschland geltende Rechtsvorschrift stellt die Überführung von Kriegsgefangenen in die Sklaverei, wie sie z. B. ab Seite 14 des IS-Propaganda-Magazins „Dabiq“ auf Basis der Suren des Koran und deren Auslegung durch Schriftgelehrte legitimiert und dann vom IS praktiziert wurde, unter Strafe (bitte das in dieser Rechtsvorschrift angedrohte Strafmaß angeben)?**
- 2.2 **Welche derzeit in Deutschland geltende Rechtsvorschrift stellt die Teilnahme oder Organisation der Durchführung eines Streifzugs zur „Gewinnung“ von Sklaven unter Strafe und deckt damit den Tatbestand des aufgehobenen § 1 Abs. 1 Satz 1; 2 des Gesetzes betreffend die Bestrafung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels vom 28.07.1895 ab (bitte das in dieser Rechtsvorschrift angedrohte Strafmaß angeben)?**
- 2.3 **Welche derzeit in Deutschland geltende Rechtsvorschrift stellt die Tötung eines Sklaven bei einem nach 2.2 abgefragten Unternehmen unter Strafe und deckt damit den Tatbestand des inzwischen aufgehobenen § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Bestrafung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels vom 28.07.1895 ab (bitte das in dieser Rechtsvorschrift angedrohte Strafmaß angeben)?**

Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags (GOBayLT) müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist, beschränken und knapp und sachlich gehalten sein. Abstrakte Rechtsgutachten werden durch die Staatsregierung im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage nicht erstattet. Hiervon ausgehend gilt:

Im Hinblick auf die geschilderten Sachverhalte kommt insbesondere in Betracht eine Strafbarkeit wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 9 Völkerstrafgesetzbuch (Nr. 1: lebenslange Freiheitsstrafe, Nr. 3: Freiheitsstrafe

nicht unter fünf Jahren, Nr. 9: Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren), wegen Mordes nach § 211 StGB (lebenslange Freiheitsstrafe), Totschlags nach § 212 StGB (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren), Menschenhandels gemäß § 232 StGB (§ 232 Abs. 1 StGB: Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, § 232 Abs. 2 StGB: Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren), Zwangsarbeit nach § 232b Abs. 2 StGB bzw. Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung gem. § 233a Abs. 3 StGB (jeweils Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren), beides jeweils i. V. m. § 30 StGB, Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 1 StGB: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, § 239 Abs. 3 StGB: Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, auch i. V. m. § 30 StGB), Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach §§ 129a, 129b StGB (§ 129a Abs. 1 StGB: Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren).

Die Prüfung, welche Straftatbestände im konkreten Einzelfall einschlägig sind, obliegt den Strafverfolgungsbehörden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

- 3. Strafmaß noch im Einklang mit dem gesellschaftlichen Grundkonsens**
- 3.1 Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass die in 1 abgefragten Strafmaße für das Halten von Sklaven in Deutschland oder durch Deutsche im Ausland noch im Einklang mit dem Ethos der in Deutschland lebenden Mehrheitsgesellschaft stehen?**
- 3.2 Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass das in 2.2 abgefragte Strafmaß – oder mangels Vorschrift Straffreiheit – eher mit dem heute in Deutschland geltenden Ethos in Einklang steht als die im inzwischen aufgehobenen § 1 Abs. 1 Satz 1; 2 des Gesetzes betreffend die Bestrafung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels vom 28.07.1895 angedrohte Mindeststrafe von drei Jahren?**
- 3.3 Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass das in 2.3 abgefragte Strafmaß – oder mangels Vorschrift Straffreiheit – eher mit dem heute in Deutschland geltenden Ethos in Einklang steht als die im inzwischen aufgehobenen § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Bestrafung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels vom 28.07.1895 angedrohte Höchststrafe, was damals die Todesstrafe war und heute „lebenslänglich“ wäre?**

Das „Halten von Sklaven“ ist in Deutschland strafbar. Je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls unterfällt es z. B. den Straftatbeständen der §§ 232, 232b, 233a, 239 StGB oder des § 7 Abs. 1 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB; vgl. Antwort zu Frage 2.1 bis 2.3). Entsprechende Straftaten werden durch die bayerischen Staatsanwaltschaften konsequent verfolgt. Aus der Praxis der bayerischen Staatsanwaltschaften und Gerichte liegen keine Erkenntnisse oder Berichte vor, aus denen sich ergibt, dass die anwendbaren Strafrahmen zu unangemessenen Ergebnissen führen oder dass Strafbarkeitslücken bestehen.

- 4. Engagement Bayerns zur weltweiten Abschaffung der Sklaverei**
- 4.1 Wann wurde das Thema „Beitrag Bayerns zur Abschaffung der Sklaverei“ o.Ä. in dieser oder der letzten Legislatur als Tagesordnungspunkt im Kabinett behandelt?**

Das Thema „Beitrag Bayerns zur Abschaffung der Sklaverei“ wurde nach den hier vorliegenden Unterlagen weder in dieser noch in der letzten Legislaturperiode im Ministerrat behandelt.

- 4.2 Welche Vorgaben hat das Bayerische Afrikabüro in Addis Abeba zum Thema Sklaverei von der Staatsregierung erhalten (bitte ausführlich und in allen erdenklichen Aspekten ausführen)?**
- 4.3 Welchen Beitrag hat das Bayerische Afrikabüro in Addis Abeba bisher erbracht, um aktuell Sklaven in Afrika zu befreien (bitte insbesondere für Äthiopien und dessen Nachbarland Sudan und die im Bürgerkrieg von den muslimischen Kämpfern Nordsudans geraubten und in die Sklaverei verkauften meist christlichen Südsudanesen ausführen)?**

Für die weltweite Abschaffung der Sklaverei setzt sich zuständigshalber das Auswärtige Amt gemeinsam mit der Europäischen Union und den Vereinten Nationen ein.

Auch die Bayerische Staatsregierung setzt sich dafür ein, dass alle Menschen die Möglichkeit haben, ihr Leben selbstbestimmt und in Freiheit gestalten zu können und ihre Menschenwürde geachtet wird. Im Rahmen des Bayerischen Afrikapakets fördert die Staatsregierung ausgewählte Projekte der Entwicklungszusammenarbeit von verschiedenen Organisationen. Bei der Auswahl der Projektträger achtet die Staatsregierung auf deren wertebezogene Grundausrichtung.

Zudem trägt das Bayerische Afrikabüro als zentrale Kontaktstelle Bayerns auf dem Kontinent durch den Austausch mit vielfältigen Akteuren zu einer Vermittlung von Werten bei und unterstützt dadurch diese Zielsetzung.

- 5. Fehlende gesetzliche Regelungsmöglichkeit bei religiös begründeter Sklaverei**
- 5.1 Ist zutreffend, dass in Art. 4 Grundgesetz (GG) „Glaubensfreiheit“ mangels Gesetzesvorbehalt durch keine parlamentarisch gesetzte Vorschrift eingeschränkt, sondern nur durch eine parlamentarisch vorgenommene Abgrenzung zu anderen Grundrechten eingegriffen werden kann, um so im Kollisionsfall einen Ausgleich herbeiführen zu können?**

Art. 4 GG weist keinen ausdrücklich normierten Gesetzesvorbehalt auf. Die Glaubensfreiheit ist jedoch nicht schrankenlos garantiert. Sie findet ihre Grenzen an anderen Bestimmungen des Grundgesetzes, insbesondere am Schutz der im Einzelfall kollidierenden Grundrechte Dritter sowie an Gemeinschaftswerten von Verfassungsrang. Für Eingriffe ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage erforderlich (Urteil vom 24.09.2003, Az. 2 BvR 1436/02, BVerfGE 108, 282 ff.).

- 5.2 Ist zutreffend, dass es das Bundesverfassungsgericht im Urteil 2 BvR 1436/02 („Kopftuchurteil“) mit den zwei Sätzen in RdNr. 37 „Dazu gehört auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. Dies betrifft nicht nur imperative Glaubenssätze, sondern auch solche religiösen Überzeugungen, die ein Verhalten als das zur Bewältigung einer Lebenslage richtige bestimmen“ ins Belieben des Gläubigen gestellt hat, welche religiösen Überzeugungen er lebt, um mit deren Hilfe ein Verhalten an den Tag zu leben, um so seine Lebenslagen bewältigen zu können (im Abweichensfall bitte begründen)?**

Das Zitat aus dem Urteil bezieht sich auf den Schutzbereich des Art. 4 GG. Wie in der Antwort zu Frage 5.1 aufgezeigt, sind Eingriffe in den Schutzbereich möglich, sodass ein freies „Belieben“ des Gläubigen aus dem Zitat nicht hergeleitet werden kann.

- 5.3 Ist es zutreffend, dass das Bundesverfassungsgericht im Urteil 2 BvR 1436/02 („Kopftuchurteil“) mit dem Satz in RdNr. 44 „Für die Spannungen, die bei ... unterschiedlichen Weltanschauungs- und Glaubensrichtungen unvermeidlich sind, muss unter Berücksichtigung des Toleranzgebots als Ausdruck der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) nach einem Ausgleich gesucht werden“ festgelegt hat, den Ausgleich zwischen den in 5.2 abgefragten „religiös begründeten Überzeugungen und Verhaltensweisen zur Bewältigung von Lebenslagen“ der von den Regierungen in Deutschland als „Flüchtlinge“ bezeichneten Migranten ohne Flüchtlingsstatus oder der offenkundig zur Neuansiedelung in Deutschland vorgesehenen anerkannten Flüchtlinge einerseits und der in Deutschland wohnenden Mehrheitsbevölkerung andererseits mithilfe der Maxime der gegenseitigen Toleranz zu finden hat und unter Rückgriff einer „Toleranz, die sich nicht als nivellierender Ausgleich versteht“ (RdNr. 65, im Abweichensfall bitte begründen)?**

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist zwischen der Glaubensfreiheit aus Art. 4 GG und den kollidierenden Grundrechten Dritter eine Abwägung im Sinne „praktischer Konkordanz“ vorzunehmen. Diesen Grundsatz hat das Bundesverfassungsgericht auch im zitierten Urteil beim „Tragen eines Kopftuchs durch Lehrkräfte im Schulunterricht“ zur Anwendung gebracht. Bezüge zu „Flüchtlingen“, „Migranten“ oder der „Mehrheitsbevölkerung“ stellt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht her.

- 6. Praktische Konkordanz zwischen religiös begründeter Sklavenhaltung und den Menschenrechten des Sklaven**
- 6.1 Ist es zutreffend, dass bei der Kollision von Grundrechten ohne Gesetzesvorbehalt die Staatsregierung als neutraler Mittler von Verfassungen wegen gezwungen ist, mithilfe der praktischen Konkordanz die möglichst breite Geltung der Grundrechte beider Seiten sicherzustellen, vorliegend also das religiöse begründete Grundrecht auf Sklavenhaltung einerseits und die Menschenrechte des Sklaven andererseits (bitte begründen)?**

Sklavenhaltung ist menschenrechtswidrig und kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Es ist bereits höchst zweifelhaft, ob derartige Praktiken überhaupt auf religiöse Glaubensinhalte zurückgeführt und dem Schutzbereich des Art. 4 GG unterfallen können (vgl. hierzu Jarass/Pieroth, 16. Auflage 2020, Art. 4 GG, Rz. 12). Unabhängig davon gingen die kollidierenden Grundrechte der Opfer von Sklavenhaltung und unsere verfassungsrechtliche Werteordnung in jedem Falle vor. Durch die bestehenden strafrechtlichen Normen wird diese Wertung auch gesetzgeberisch klar zum Ausdruck gebracht.

- 6.2 Welche Initiativen, wie z. B. Gesetzesinitiativen, hat die Staatsregierung bisher unternommen, um die in 6.1 abgefragte Abgrenzung zwischen religiös begründeten Rechten, wie z. B. dem aus dem Koran bzw. den Hadithen abgeleiteten Recht zum Halten von Sklaven, auf der einen Seite und den Menschenrechten des Sklaven auf der anderen Seite zu definieren (bitte begründen)?**
- 6.3 Welche Vorgaben/Anregungen etc. gibt die Staatsregierung den Staatsanwaltschaften in der in 6.1 abgefragten Abgrenzung mithilfe der praktischen Konkordanz, bis die in 6.2 abgefragte Gesetzesinitiative erfolgt und zum Abschluss gebracht ist?**

Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 6.1 verwiesen. „Sklavenhaltung“ ist menschenrechtswidrig und strafbar. Dazu bedarf es keiner gesonderten Initiativen oder Vorgaben.

- 7. Anwendung der Grundsätze aus 2 BvR 1436/02 und der praktischen Konkordanz auf die im Vorspruch genannten – es gilt die Unschuldsvermutung – Sklavenkäufer/Sklavenhalter**
- 7.1 Was spricht aus Sicht der Staatsregierung dagegen, unter die in 5.2 abgefragten aus dem Koran und Hadithen abgeleiteten religiösen Überzeugungen und Verhaltensweisen den mit einem Brautgeld getarnten Kauf einer Sklavin durch Ahmad E. zu subsumieren, dessen einziger Zweck es war, dem Zweck zu dienen, die Lebenslage des Sohns Khaled E. zu bewältigen, einen Stammhalter zu zeugen, oder nach einem Kriegszug gegen die Jesiden den Kauf einer Sklavin mit Tochter zu subsumieren, deren einziger Zweck es war, dem Zweck zu dienen, den Haushalt von Jennifer W. und ihrem Ehemann Taha Sabah Noori A. zu führen, zu verstehen?**
- 7.2 Wie glaubt die Staatsregierung bzw. die Staatsanwaltschaft unter Wahrung des Neutralitätsgebots die die in 6.1 abgefragte Abgrenzung zwischen religiös begründeten Rechten, wie z. B. dem aus dem Koran bzw. den Hadithen abgeleiteten Recht zum Halten von Sklaven, auf der einen Seite und den Menschenrechten des Sklaven auf der anderen Seite unter Beachtung der Grundsätze aus 2 BvR 1436/02 in gegenseitiger Toleranz auflösen zu können?**
- 7.3 Teilt die Staatsregierung die in 2 BvR 1436/02 RdNr. 47 vertretene Auffassung, dass das unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen positiver Glaubensfreiheit, z. B. der in den Fragen 1 ff. abgefragten im Koran verankerten religiösen Begründung der Sklaverei, einerseits und der staatlichen Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität sowie der negativen Glaubensfreiheit bzw. diametral entgegengesetzten Verachtung der Sklaverei in der westlichen Weltanschauung unter Berücksichtigung des Toleranzgebots zu lösen, dem demokratischen Landesgesetzgeber obliegt, der im öffentlichen Willensbildungsprozess einen für alle zumutbaren Kompromiss zu suchen hat?**

Auf die Antwort zu Frage 6.1 kann Bezug genommen werden. Die dort dargelegten Grundsätze sind allgemein gültig und auch in den konkret genannten Fällen zur Anwendung zu bringen.

8. Grundsätze aus 2 BvR 1436/02 praktisch unanwendbar

- 8.1 Teilt die Staatsregierung angesichts der Fragen 1 bis 7 die Auffassung, dass das Mehrheitsvotum der Verfassungsrichter aus 2 BvR 1436/02 einer Korrektur durch den Gesetzgeber bedarf, wobei die in 2 BvR 1436/02 am Ende ebenfalls ausgeführte abweichende Meinung vorzugswürdig ist (im Abweichensfall bitte begründen)?**

Da – wie in der Antwort zu Frage 6.1 aufgezeigt – die von den Fragen 1 bis 7 beschriebene Thematik mit den bestehenden Gesetzen und im Rahmen der ergangenen Rechtsprechung strafrechtlich konsequent verfolgt werden kann, wird keine Veranlassung für eine gesetzgeberische Korrektur gesehen.

- 8.2 Wenn ja in 8.1, aus welchen Gründen hat die Staatsregierung die in 8.1 abgefragte Initiative seit der Veröffentlichung von 2 BvR 1436/02, also in 18 Jahren, nicht getätigt?**

Entfällt.

- 8.3 Wenn nein in 8.1, wie soll aus Sicht der Staatsregierung dieser Konflikt sonst aufgelöst werden (bitte hierbei insbesondere darauf eingehen, ob die Staatsregierung diesen Konflikt diametral entgegengesetzter Werte überhaupt auflösen oder ihn lieber weiter in der Gesellschaft ausgetragen sehen möchte)?**

Auf die Antwort zu Frage 6.1 wird Bezug genommen. Einen rechtlichen „Konflikt“ im Sinne der Frage vermag die Staatsregierung vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen.